

GRUNDSATZERKLÄRUNG ÜBER DIE MENSCHENRECHTSSTRATEGIE





Inhalt

I. Präambel	3
II. Geltungsbereich	3
III. Menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer	3
IV. Risikomanagement	4
(1) Zuständigkeiten	4
(2) Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich	5
a. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich	5
b. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	5
c. Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	6
(3) Risikomanagement bei unmittelbaren Zulieferern	7
a. Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern	7
b. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	7
c. Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	8
(4) Mittelbare Zulieferer	9
(5) Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen	9
(6) Beschwerdeverfahren	9
(7) Dokumentation und Berichtswesen	10
V. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken	10
VI. Datenübermittlung & Datenschutz	10
VII. Ansprechpartner	10
VIII. Anhänge	11

Version	Änderung zur Vorgängerversion	gültig bis
V01.0	Erstversion	

I. Präambel

Unsere Gesellschafter, Kunden und Geschäftspartner, Behörden sowie die Öffentlichkeit erwarten von uns jederzeit rechtmäßiges, kompetentes und verantwortungsvolles Handeln. Hierzu zählt für uns, dass wir in allen Ländern, in denen wir unser Geschäft betreiben, ausnahmslos die dort geltende Rechtsordnung beachten und die jeweiligen sittlichen Vorstellungen respektieren. Außerdem übernehmen wir als Unternehmen Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt. Neben absoluter Integrität sind Arbeits- und Gesundheitsschutz unverzichtbarer Bestandteil unseres Handelns. Diese gemeinsamen Prinzipien bilden das Grundgerüst unserer unternehmerischen Tätigkeit.

Dem aus diesen Überzeugungen resultierenden Anspruch sehen wir uns als Unternehmen verbindlich verpflichtet. Gemäß unserem Verständnis von unternehmerischem Denken und lokaler Eigenverantwortung haben neben unserer gemeinsamen Verantwortung auch alle Mitarbeitenden die Pflicht, im eigenen Tätigkeitsbereich die gesetzlichen und unternehmensspezifischen Grundätze einzuhalten. Dafür sichern wir jeder einzelnen Person die erforderliche Unterstützung und den Rückhalt zu, um der damit verbundenen Verantwortung gerecht werden zu können.

Um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (im Folgenden: LkSG) in den Unternehmen der SARIA-Gruppe ausnahmslos eingehalten werden, verabschiedet der Vorstand der SARIA SE & Co. KG die folgende Grundsatzerklärung:

II. Geltungsbereich

Diese Grundsatzerklärung gilt für den eigenen Geschäftsbereich im Sinne des LkSG der SARIA SE & Co. KG als Muttergesellschaft der SARIA-Gruppe. Die SARIA-Gruppe ist Teil des RETHMANN-Konzerns und umfasst sämtliche Unternehmen, welche unmittelbar oder mittelbar zu einem Anteil von mindestens 50,01% am Kapital und an den Stimmrechten von der SARIA SE & Co. KG gehalten oder die auf sonstige Weise von ihr kontrolliert werden (im Folgenden: SARIA-Gruppe).

Soweit diese Grundsatzerklärung nicht unmittelbar verbindlich für die Unternehmen der SARIA-Gruppe sein sollte, wird die Geschäftsführung der unmittelbaren Beteiligungen der SARIA SE & Co. KG hiermit angewiesen dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsatzerklärung ihrem Unternehmen und sämtlichen Unterbeteiligungen verbindlich zu beachten ist.

Inhaltlich betrifft diese Grundsatzerklärung alle menschenrechtsbezogenen Risiken und menschenrechtsbezogenen Umweltrisiken, die auch vom LkSG erfasst sind.

III. Menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Von unseren Beschäftigten und Zulieferern erwarten wir gleichermaßen, im Einklang mit unseren Grundsätzen zu handeln, welche wir in unserem Code of Conduct und Supplier Code of Conduct verschriftlicht haben (einsehbar unter: <https://www.saria.com/de/de/ueber-uns/corporate-compliance/>). Eine Verletzung oder Missachtung der in diesen Dokumenten formulierten Prinzipien akzeptieren wir weder innerhalb unseres Unternehmens noch bei externen Partnern. Unserer unternehmerischen Verantwortung können wir nur dann gerecht werden, wenn wir alle gemeinsam die geltenden rechtlichen, ethischen, sozialen und ökologischen Standards bedingungslos einhalten sowie ein faires und respektvolles Miteinander sicherstellen.

IV. Risikomanagement

(1) Zuständigkeiten

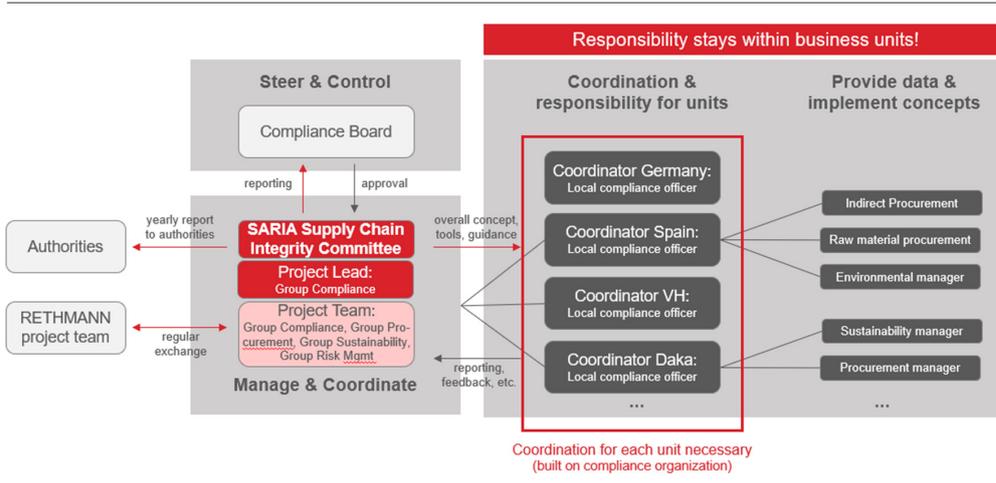
Die Zuständigkeiten für das Risikomanagement gemäß LkSG sind wie folgt verteilt:

Auf Gruppenebene werden die Aktivitäten von dem SARIA Supply Chain Integrity Committee (SSCI Committee) koordiniert. Die Projektleitung liegt bei der Group Compliance. Weitere Projektbeteiligte kommen aus den Abteilungen Group Procurement, Group Sustainability und bei Bedarf für einzelne Aspekte Group Risk Management.

Aufgabe des SSCI Committee ist vor allem die Entwicklung und Anpassung des Konzeptes zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Weiterhin übernimmt das SSCI Committee die Kommunikation mit der zuständigen Behörde und das Reporting an den Vorstand und das Compliance Board sowie die Sammlung der Dokumentation und die Erstellung des Jahresberichtes. Das SSCI Committee steht in regem Austausch mit den anderen Themenverantwortlichen aus der RETHMANN-Gruppe.

International werden die LkSG-Pflichten von den verantwortlichen Compliance-Officern koordiniert. Sie fungieren als „single point of contact“ für das SSCI Committee in die jeweilige Einheit. Lokal obliegt es jedem Compliance Officer, die LkSG-Pflichten ggf. in Abstimmung mit Mitarbeitenden aus den lokalen Fachabteilungen umzusetzen und die Ergebnisse und Dokumentation an das SSCI Committee weiterzuleiten.

Die folgende Übersicht fasst die Zuständigkeiten zusammen:



Übersicht der Zuständigkeiten

(2) Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich besteht das Risikomanagement hauptsächlich aus den Bereichen Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

a. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

i. Regelmäßige Risikoanalyse

Die regelmäßige Analyse der LkSG-bezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich der SARIA SE & Co. KG wird jährlich über einen strukturierten Fragebogen realisiert.

Zum einen werden unternehmensbezogene Informationen abgefragt. Als Orientierung wurde hierzu die „Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Stand: August 2022), dort Ziff. 4.1, herangezogen. Die Komplexität und Detailtiefe der abgefragten Informationen soll dabei kontinuierlich erhöht werden, sodass ein umfassendes und zunehmend transparenteres Bild über die Lieferkette der Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich entsteht.

Des Weiteren wurde ein Fragebogen entwickelt, welcher spezifisch auf die in § 2 Abs. 1-4 LkSG aufgeführten geschützten Rechtspositionen abgestimmt ist.

Der Fragebogen wird von jedem Compliance Officer ggf. in Koordination mit weiteren lokalen Fachabteilungen spezifisch für den jeweiligen Verantwortungsbereich ausgefüllt und zentral vom SSCI Committee gesammelt und ausgewertet. Es wird ein Risikokatalog erstellt, welcher die festgestellten Risiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen eines möglichen Verstoßes bewertet.

ii. Anlassbezogene Risikoanalyse

Die anlassbezogene Risikoanalyse ist immer dann durchzuführen, wenn mit einer wesentlich erweiterten Risikolage gerechnet werden muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Methodisch folgt die anlassbezogene Risikoanalyse den gleichen Vorgaben wie die regelmäßige Risikoanalyse nach IV.(2)a.i. dieser Grundsatzklärung.

b. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Folgende präventive Maßnahmen werden im eigenen Geschäftsbereich der SARIA SE & Co. KG verankert:

i. Code of Conduct

Der Code of Conduct (s. Anlage) formuliert die verbindlichen Erwartungen des Vorstandes der SARIA SE & Co. KG an das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SARIA-Gruppe. Das Dokument wurde an die spezifischen Vorgaben des LkSG angepasst.

ii. Sustainable Procurement Policy

Um das Bewusstsein und das Commitment unserer Mitarbeitenden zu gewährleisten, haben wir eine interne Richtlinie für nachhaltige Beschaffung eingeführt. Sie fördert unser Engagement, unsere Umweltleistung ständig zu verbessern, Menschen- und Arbeitsrechte zu schützen und in Übereinstimmung mit rechtlichen und ethischen Verantwortlichkeiten zu handeln. Die Richtlinie bildet die Grundlage für unser nachhaltiges Beschaffungsprogramm und gibt unserem Einkaufsteam klare Richtlinien für die tägliche Arbeit.

iii. E-Learning „Faire Arbeitsbedingungen in der Lieferkette“

Um das Bewusstsein der Mitarbeitenden zu schärfen und ein besseres Verständnis für mögliche Risiken zu schaffen, wurde das E-Learning „Faire Arbeitsbedingungen - Moderne Sklaverei in der Lieferkette verhindern“ eingeführt. Es behandelt insbesondere Inhalte aus den Bereichen Faire Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gesundheitsgefahren an Arbeitsplätzen und Lohndumping.

Alle von den Regelungen des LkSG betroffenen Funktionen innerhalb der gesamten SARIA-Gruppe werden ab dem 01.01.2023 verpflichtend an der Schulung teilnehmen.

Die Schulung beinhaltet eine Abschlussprüfung und die Teilnahme wird entsprechend dokumentiert.

iv. Weitere Präventionsmaßnahmen

Wir gehen davon aus, dass durch die vorbezeichneten Präventionsmaßnahmen, die sich aus der Risikoanalyse ergebenden Risiken verhindert werden können. Sollte sich ergeben, dass spezifische Risiken weitere Maßnahmen erfordern, so werden diese Maßnahmen auch außerhalb der turnusmäßigen Überprüfung (Vgl. hierzu unter (5)) ergriffen.

c. Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sofern wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne des LkSG in unserem eigenen Geschäftsbereich bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, so ergreift der zuständige Compliance Officer in Abstimmung mit dem lokal verantwortlichen Management (Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft der SARIA-Gruppe) unverzüglich Maßnahmen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Jeder entsprechende Vorfall ist dem SSCI Committee unverzüglich zu melden. Die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist dem SSCI Committee zur Verfügung zu stellen. Der Erfolg der getroffenen Maßnahmen ist zu kontrollieren, zu dokumentieren und die Dokumentation dem SSCI Committee zur Verfügung zu stellen.

(3) Risikomanagement bei unmittelbaren Zulieferern

a. Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

Zur Durchführung der Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern werden diese anhand mehrerer Kriterien analysiert.

Die Beurteilung erfolgt jeweils nach spezifischem Risiko in dem Land und der Branche, in dem der Zulieferer tätig ist und deckt folgende Risikofelder ab: Umweltrisiken, Arbeits- & Menschenrechtsrisiken, Ethikrisiken und Risiken im Zusammenhang mit nachhaltiger Beschaffung. Diese Faktoren werden jeweils gleichwertig zu einem „Sustainability Risk“ Faktor zusammengefasst. Weiterhin werden die mit dem jeweiligen Zulieferer gemachten Umsätze und perspektivisch auch die Kritikalität des Zulieferers für das Unternehmen in die Bewertung mit einbezogen.

Die verschiedenen Komponenten der Risikoanalyse werden gewichtet und zu einem „Overall Risk“ zusammengeführt. Zulieferer werden dann gemäß dieses Gesamt-Scores in eine Kategorie („very low“ bis „very high“) eingestuft:

Die Koordination der Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern erfolgt über die Compliance Officer der SARIA-Gruppe. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Risikoanalyse jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt wird.

Im ersten Schritt soll die Risikoanalyse schnellstmöglich abgeschlossen und sodann jährlich durchgeführt werden. Um dies zeitlich zu ermöglichen, werden bei der erstmaligen Risikoanalyse lediglich die größten Zulieferer berücksichtigt, welche 80% des insgesamt in der jeweiligen Einheit mit unmittelbaren Zulieferern umgesetzten Volumens ausmachen (80:20 Methode). Dieser Anwendungsbereich soll in den folgenden Risikoanalysen ausgeweitet werden.

b. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Im ersten Schritt werden Präventionsmaßnahmen bei solchen Lieferanten ergriffen, die anhand der vorab beschriebenen Risikoanalyse mit einem „Overall Risk“ aus den Kategorien „Very High“ oder „High“ kategorisiert wurden. Diese werden im Folgenden als „Risikolieferanten“ bezeichnet.

Bei diesen Lieferanten werden folgende Maßnahmen ergriffen:

i. Supplier Code of Conduct

Die SARIA-Gruppe hat u.a. die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an ihre Zulieferer in ihrem Supplier Code of Conduct niedergelegt. Die Risikolieferanten werden verpflichtet, diese Wertvorstellungen durch Gegenzeichnung des Supplier Code of Conduct zu akzeptieren.

ii. Vertragliche Zusicherung

Um zu gewährleisten, dass die Erwartungen der SARIA-Gruppe durch ihre unmittelbaren Zulieferer eingehalten werden und diese deren Einhaltung auch entlang der eigenen Lieferkette sicherstellen, wird eine vertragliche Verpflichtung der Risikozulieferer hierzu eingefordert.

iii. Angebot von Schulungsmaßnahmen

Um die Risikozulieferer bei der Umsetzung der vertraglichen Zusicherungen bestmöglich zu unterstützen, werden den Risikozulieferern Schulungsmaßnahmen angeboten. Hierzu gehört zum einen die Teilnahme an dem auch als Präventionsmaßnahme im eigenen Geschäftsbereich eingesetzten E-Learning „Faire Arbeitsbedingungen - Moderne Sklaverei in der Lieferkette verhindern“ durch Mitarbeitende der Risikozulieferer. Auch Schulungsmaßnahmen vor Ort durch Mitarbeitende der SARIA-Gruppe sind im Bedarfsfall denkbar.

iv. Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen

Um risikobasiert feststellen zu können, ob die Risikolieferanten geeignete Maßnahmen getroffen haben, um die vertraglichen Zusicherungen (s.o.) auch umzusetzen, behält sich die SARIA-Gruppe vertraglich vor, Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

c. Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich folgende Maßnahmen:

Sofern möglich, ist darauf hinzuwirken, dass die Verletzung unverzüglich beendet wird.

Ist dies wegen der Beschaffenheit der Pflichtverletzung nicht möglich, so ist unverzüglich mit dem betroffenen Lieferanten ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Dabei entscheidet der zuständige Compliance Officer in Abstimmung mit dem lokal verantwortlichen Management (Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft der SARIA-Gruppe), welche Maßnahmen konkret ergriffen werden. In Betracht kommen folgenden Maßnahmen:

- Die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Verursacher
- Der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen
- Ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während einer der vorab genannten Maßnahmen
- Der Abbruch der Geschäftsbeziehung (als ultima ratio)

Jeder entsprechende Vorfall ist dem SSCI Committee unverzüglich zu melden. Die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist dem SSCI Committee zur Verfügung zu stellen. Der Erfolg der getroffenen Maßnahmen ist zu kontrollieren, zu dokumentieren und die Dokumentation dem SSCI Committee zur Verfügung zu stellen.

(4) Mittelbare Zulieferer

Sofern tatsächliche Anhaltspunkte bekannt werden, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen, wird die SARIA-Gruppe tätig.

Sodann wird eine Risikoanalyse des betroffenen mittelbaren Zulieferers durchgeführt und ggf. werden angemessene Kontroll- und Abhilfemaßnahmen ergriffen. Das Verfahren gleicht dabei dem Vorgehen bei unmittelbaren Zulieferern.

(5) Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen

Die Maßnahmen des Risikomanagements werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft. Hierzu hält das SSCI Committee ein Meeting pro Quartal ab, in welchem einzelnen Maßnahmen und Konzepte besprochen und evaluiert werden. Ggf. werden notwendige Änderungen geplant und umgesetzt.

Die Erfüllung der Pflichten des LkSG in den Ländereinheiten der SARIA-Gruppe wird durch das SSCI Committee stichprobenartig kontrolliert. Hierzu wird im Laufe des Jahres 2023 ein entsprechendes Konzept entwickelt und umgesetzt. Diese Grundsatzklärung wird sodann ergänzt.

(6) Beschwerdeverfahren

Die SARIA-Gruppe legt großen Wert darauf, dass sowohl interne als auch externe Parteien Hinweise auf Missstände geben können. Wir betreiben daher schon seit dem Jahr 2020 die SARIA Integrity Line. Es handelt sich dabei um ein extern gehostetes Hinweisgebersystem, über welches Mitarbeitende, Lieferanten, andere Stakeholder oder Dritte Hinweise wahlweise anonym oder persönlich hinterlassen können. Die SARIA Integrity Line ist ständig, international erreichbar unter:

saria.integrityline.org

Die SARIA-Gruppe stellt sicher, dass die mit der Durchführung der Beschwerdeverfahren betrauten Personen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten. Sie sind für die Durchführung der Beschwerdeverfahren nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Umgang mit dem Beschwerdeverfahren sowie den hierüber eingehenden Hinweisen ist im Detail in einer separaten Richtlinie festgelegt.

(7) Dokumentation und Berichtswesen

a. Dokumentation

Es obliegt jedem Compliance Officer, die im Zusammenhang mit dieser Grundsatzklärung ergriffenen Maßnahmen ordnungsgemäß zu dokumentieren. Das SSCI Committee stellt den Compliance Officern hierzu Handreichungen und Vorlagen zur Verfügung. Die Dokumentation wird vom SSCI Committee zentral gesammelt.

b. Berichtswesen

Das SSCI Committee erstellt den jährlichen Bericht anhand des vom Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellten Fragenkataloges und reicht diesen nach Freigabe durch den Vorstand ein.

Grundlage für die Erstellung des Jahresberichts sind die von den Compliance Officern erstellten Dokumentationsunterlagen.

V. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Die Priorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken erfolgt nach Abschluss der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich. Die Grundsatzklärung wird sodann entsprechend ergänzt.

VI. Datenübermittlung & Datenschutz

Sämtliche Aktivitäten der SARIA-Gruppe im Zusammenhang mit dieser Grundsatzklärung und den Vorgaben des LkSG erfolgen unter Beachtung der jeweils einschlägigen Vorschriften zur Datenübermittlung und zum Datenschutz.

VII. Ansprechpartner

SARIA Supply Chain Integrity Committee

E-Mail: sscic@saria.com

Selm, den 22.12.2022

SARIA SE & Co. KG

Hendrikus van Boxtel
Vorstand

Dr. Peter Hill
Vorstand

Lars Krause-Kjaer
Vorstand

Nicolas Rottmann
Vorstand

Tim Alexander Schwencke
Vorstand

Franz-Bernhard Thier
Vorstand

DH VAN
HESSEN

SARVAL

ecoMotion

Bioiberica

SECANIM

BIOCEVAL

ReFood
pure bioenergy

SINOVA

SARIA®

SECANIM

ecoMotion

ReFood
pure Biokraft

SINOVA 

SARVAL

BIOCEVAL

b Bioiberica

VH VAN
HESSEN

www.saria.com